

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 20.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Wildermieming legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 340,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 495,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 720,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.000 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.280 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² mit 1.560,00 Euro
- fest

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister 

Angeschlagen am: 21.11.2019

Abgenommen am: